

# STATUT FÜR DEN MISSIONSRAT

## DER RÖMISCH-KATHOLISCHEN UNGARNMISSION "ST. STEPHAN" IM KANTON ZÜRICH

### VORBEMERKUNG

Für die Seelsorger ist es heute schwierig, auf alle Forderungen der Gläubigen eine angemessene Antwort zu geben. Es ist daher wünschenswert, dass die Gläubigen verschiedene Aufgaben und Verantwortlichkeiten übernehmen, die eine fruchtbarere Arbeit in der Mission ermöglichen.

Eine Arbeitsteilung zwischen Seelsorgern und Laien kann eine vorteilhafte Bereicherung der pastoralen Arbeit sein. Die Laien müssen sich an der pastoralen Mitverantwortung beteiligen, damit der Seelsorger in grösserer Freiheit für die spezifischen Aufgaben der Pastoral und der priesterlichen Ausübung bleiben kann. EMCC Kap.I, Art.2

### GRUNDAUFTRAG, NATUR UND ZUSTÄNDIGKEIT DES MISSIONSRATRATES

Wie das Motu proprio "Ecclesiae Sanctae" (in Nr. 16,1) ausdrücklich feststellt, "ist es die Pflicht des Pfarreirates, alles, was die Pfarreiarbeit betrifft, zu studieren, abzuwägen und praktische Schlussfolgerungen zu ziehen, um die Übereinstimmung des Lebens und Handelns des Volkes Gottes mit dem Evangelium zu fördern".

### 1. AUFGABENSTELLUNG

1.1. Die römisch-katholische **Ungarnmission** St. Stephan in Zürich ist kirchlich-rechtlich seit dem 1. Januar 1970 eine Missio cum cura animarum, also eine Institution mit pfarreähnlichem Charakter. Ihr Gebiet umfasst den Kanton Zürich. EMCC Kap.II, Art.7

*§2. Der Kaplan, dem eine Missio cum cura animarum anvertraut ist, ist mit den nötigen Unterschieden rechtlich dem Pfarrer gleichgestellt, und er übt seine Funktion kumulativ mit dem Ortspfarrer aus, auch mit der Befugnis zur Eheassistentz, wenn einer der Brautleute ein Migrant ist, der zur Mission gehört.(EmcCArt 7, 2)*

1.2. Ihr **Seelsorger** hat die Rechte eines Pfarrers (im Sinne der potestas propria). Diese Rechte erstrecken sich auf alle römisch-katholischen Ungarn, unabhängig von ihrer jetzigen Nationalität, im Kanton Zürich, allerdings kumulativ mit den Rechten der Pfarrer der Gemeinden, in denen Ungarn wohnen.

1.3. In staatlich-rechtlicher Hinsicht ist jedoch die Ungarnmission keine Kirchgemeinde. Sie ist organisatorisch der römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich angeschlossen und wird von Synodalrat in finanzieller Hinsicht wie andere kantonale Missionen betreut und behandelt.

*Kap. 4. § 1. In der Erfüllung ihrer spezifischen Aufgaben sollen die Laien sich der konkreten Verwirklichung dessen widmen, was die Wahrheit, die Gerechtigkeit und die Liebe verlangen.*

*§ 2. Die Laien sind auch aufgerufen, die Evangelisierung der Migranten mittels des Zeugnisses eines im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe gelebten christlichen Lebens sowie mit der Verkündigung des Wortes Gottes in der ihnen möglichen und eigenen Weise zu fördern. Diese Aufgabe ist um so notwendiger dort, wo auf Grund der Entfernung oder Streuung der Besiedlung oder auf Grund des Priestermangels die Migranten der religiösen Betreuung entbehren. In diesen Fällen sollen die Laien besorgt sein, sie aufzusuchen, sie in*

*die Ortskirche einzuführen und den Kaplänen/Missionaren sowie den Pfarrern zu helfen, dass deren Kontakte mit den Migranten erleichtert werden. (Emc Kp I, Art 1-2 1,2)*

1.4. Der **Missionsrat** - auch Pastoralrat genannt - ist ein Organ der römisch-katholischen Ungarnmission im Kanton Zürich, in welchem die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge Anteil haben, zur Förderung des Pfarreilebens und der kirchlichen Gemeinschaft (Communio) mithelfen.

Empfehlungen und Vorschläge des Missionsrates werden durch die Zustimmung des Missionars gültig und wirksam. Der Missionsrat hat nur beratendes Stimmrecht für den Seelsorger (siehe Kirchenrecht<sup>1</sup>).

## **2. ZUSAMMENSETZUNG**

Der Missionsrat setzt sich aus Mitgliedern von Amtes wegen, aus berufenen und gewählten Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern (ohne Stimmrecht) zusammen, die das Alter von 18 Jahre erreicht haben. Stimmrecht haben die Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Missionsgebiet haben. Der Missionsrat soll im Normalfall die Gesamtzahl von 12 nicht überschreiten (darüber kann sich der Wahlausschuss entscheiden).

a) Mitglieder von Amtes wegen

- der jeweilige Missionar der Ungarnmission
- allfällige hauptamtliche Mitarbeiter in der Seelsorge oder bei Gottesdiensten (mit mindestens 50% Anstellung)

b) Gewählte Mitglieder

- aus der Agglomeration Zürich
- aus dem übrigen Missionsgebiet 1-1 Mitglieder, wo der Missionar regelmäßig ungarischen Gottesdienst feiert.

c) Berufene Mitglieder

Dem Missionar steht das Recht zu, weitere Mitglieder nach Pastoralbedürfnissen selber zu berufen.

d) Ehrenmitglieder

- z.B. die ihren Wohnsitz außerhalb des Missionsgebietes, das heißt außerhalb des Kantons Zürich haben (wo aber der Missionar noch regelmäßig Gottesdienste hält)

## **3. GEWINNUNG VON MITGLIEDERN - WAHLEN**

3.1. Der Seelsorger beruft einige Frauen und Männer. Sie bilden den **Wahlausschuss**, der die Wahl der Mitglieder des Missionsrates vorbereitet:

- nimmt Wahlvorschläge entgegen
- mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten werden vom Wahlausschuss für die Wahl angefragt
- und veröffentlicht die Wahlliste.

3.2. Der Missionsrat soll mindestens 7 bis zu 12 Mitglieder zählen. Wenn es nötig ist, kann der

---

<sup>1</sup> Can. 536-§ 1.: „Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmäßig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht...“

Wahlausschuss die Gesamtzahl der Mitglieder erhöhen. Wenn die Anzahl der Kandidaten nicht mehr als 12 ist, dann wird keine **Wahl** stattfinden, sondern die Gläubigen müssen die Möglichkeit haben, ihre Gegenstimme abgeben zu können. Dafür sollen es mindestens 8 Tage Zeit gegeben werden.

3.3. Wenn die Anzahl der Kandidaten mehr als 12 ist, dann wird man die Wahl ankündigen. Die Kandidaten, die nicht gewählt werden, sollen zu einer Arbeitsgruppe berufen werden.

3.4. Die Mitglieder des Missionsrates müssen katholisch sein.

3.5. Die Wahlliste kann – nach dem Entscheid des Wahlausschusses - zu allen Familien, die in der Adresskartei registriert sind, per Post zugeschickt werden.

3.6 Aktives und passives Wahlrecht haben alle über 18-jährigen Gläubigen, die katholisch sind und ihren Wohnsitz im Missionsgebiet haben (anderenfalls können die Kandidaten zu Ehrenmitgliedern gewählt werden). Die geheime Wahl soll im Anschluss an einen Gottesdienst, wenn möglich an allen Orten, wo der Seelsorger Gottesdienste feiert, durchgeführt werden. Die Mitglieder des neuen Missionsrates werden während einer hl. Messe ein feierliches Versprechen ablegen, dass sie mit ihrer Tätigkeit mit ihrem ganzen Herzen den Anliegen der katholischen Kirche dienen werden.

3.7. Die berufenen und gewählten Mitglieder sollen möglichst alle Schichten und Altersstufen der Ungarn widerspiegeln. Wenn möglich sollten berücksichtigt werden:

- die verschiedenen Berufsschichten (Arbeiter, Angestellte usw.)
- die Stände (Ledige und Verheiratete)
- die Altersstufen (Jugendliche bis Betagte)
- die Pfarrevereine und Organisationen
- Es soll darauf geachtet werden, dass alle Regionen nach der Anzahl der dort ansässigen Gläubigen vertreten sind.

3.8. Die Wahl kann im Anschluss an die Sonntagsgottesdienste an der Urne oder anlässlich einer Versammlung erfolgen.

## **7. BEAUFTRAGUNG UND AMTSDAUER**

7.1. Der Missionar gibt nach erfolgter Wahl den einzelnen Ratsmitgliedern den kirchlichen Auftrag. Dies kann in einer liturgischen Feier, z. B. innerhalb der Sonntagsmesse, geschehen.

7.1. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

7.3. Beim Ausscheiden von Mitgliedern während der Amtsperiode nimmt der Pfarreirat selbst die Ergänzungswahl vor.

## **8. ORGANISATION**

8.1. Der Missionar steht dem Pfarreirat vor. Im Falle von Abwesenheit kann er den Vorsitz einem anderen Mitglied delegieren.

8.2. Der Missionsrat konstituiert sich selbst.

a. Der Missionsrat wählt einen/eine (weltliche/n) VorsitzenderIn. Der/die Vorsitzende ist der Stellvertreter des Vorstehers (der der Missionar ist, siehe 6.Punkt und Can. 536-§ 1.) Die Gläubigen nennen ihn/sie oft weltlichen Vorsitzenden. Der Missionar kann Empfehlungen für die Person des Vorsitzenden vorschlagen.

b. Der Missionsrat wählt einen Aktuar / eine Aktuarin; ihm/ihr obliegt die Protokollführung an den Sitzungen des Missionsrates und an den Versammlungen der Mission.

c. Nachdem die kleine Pastorkommission und die Vermögensverwaltungskommission gebildet und gewählt wurde, wird ein Kassier / eine Kassierin noch gewählt; ihm/ihr obliegt die Führung der Missionsratskasse

## **9. ZUSAMMENKÜNFTE**

9.1. Pro Jahr ist mindestens eine Versammlung der Ungarnmission in Zürich abzuhalten, an welcher der Missionsrat über seine Tätigkeit Bericht erstattet. Die Einberufung weiterer Orientierungsversammlungen (z.B. außerhalb der Stadt Zürich) liegt in der Kompetenz des Missionsrates und des Missionars. Die Einladungen haben rechtzeitig (z. B. vier Wochen im Voraus) zu erfolgen. Der Leiter der Mission oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und schickt den Mitgliedern die Einladung mit der Traktandenliste.

9.2. Der Missionar oder der Vorsitzende führt die Sitzungen. Es ist ein Protokoll zu führen.

9.3. Die Missionsmitglieder können zuhanden des Missionsrates Anregungen oder Anträge stellen. Der Leiter des Vorsitzes ist berechtigt, die Behandlung von Anträgen der offenen Abstimmung zu unterziehen.

9.4. Bei allen Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Missionars.

9.5. Der Leiter der Mission oder der Vorsitzende vertritt den Missionsrat nach außen

9.6. Die wesentliche Arbeit des Missionsrates soll sich in den kleineren Arbeitsgruppen verwirklichen. Deswegen sollen die Arbeitsgruppen sich öfter treffen, der Missionsrat selber jährlich 2-4 mal, aber bei jeder Missionsratssitzung sollen die Vertreter der Arbeitsgruppen über ihre Tätigkeiten berichten.

9.7. Eine Missionsratssitzung kann zusätzlich abgehalten werden, so oft es der Missionar, der Vorsitzende oder 1/3 der Mitglieder verlangen.

## **10. ARBEITSGRUPPEN**

10.1 Der Missionsrat kann Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen bilden, die bestimmte Aufgaben übernehmen. Der Missionsrat befasst sich besonders mit folgenden **Aufgaben**:

- Mitberatung bei der Art und Gestaltung von Verkündigung und Gottesdienst
- Mitberatung bei seelsorglichen Belangen aller Art wie religiöse Jugend- und Erwachsenenbildung usw.
- Pflege des Lebens in der Mission; Förderung der Gemeinschaft durch Organisation von Anlässen (z.B. Sonntagskaffee, St. Stephansfest usw.)

- Begrüssung der neuzugezogenen Ungarn und deren Einführung in das Leben der Mission
- Betreuung von Kranken, Gebrechlichen und Betagten
- Koordination der verschiedenen Tätigkeiten der kirchlichen Vereine und befreundeter Organisationen
- Vertretung der Mission St. Stephan in der Fachkommission des römisch-katholischen Synodalrates des Kantons Zürich
- Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Gremien auf regionaler Ebene
- Zusammenarbeit und gemeinsame Veranstaltungen mit den Christen anderer Kirchen

Die Aufgabenliste kann je nach den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der Grundaufgabe erweitert werden.

10.2. Der Missionsrat kann **Kommissionen** bilden, die bestimmte Aufgaben übernehmen. Für jede Kommission ist ein Obmann zu bestimmen. In solchen Kommissionen können auch Nicht-Mitglieder des Missionsrates berufen werden und so entstehen die Arbeitsgruppen. Beschlüsse oder Anträge der Kommission unterstehen in jedem Fall der Genehmigung durch den Missionsrat.

Zwei Kommissionen werden sich unbedingt bilden:

A) **Pastoralkommission.** Der Pastoralrat bildet nach den Empfehlungen des Seelsorgers einen kleineren Pastoralrat (Pastoralkommission), deren Vorsitzender der Seelsorger ist. Diese Pastoralkommission trifft sich mindestens einmal im Monat. Dieser Rat übernimmt alle Aufgaben der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, die noch nicht gestaltet werden können. (siehe CIC 536.§).

B) Der Missionsrat wählt eine **Vermögensverwaltungskommission** (CIC 537.§), die dem Missionsseelsorger in den finanziellen Fragen mit dem Synodalrat hilft. Sie wählt einen Kassier / eine Kassierin; ihm/ihr obliegt die Führung der Missionsratskasse (siehe 18.B. Punkt). Daneben pflegt die Kommission das Inventar der Mission.

C) **Weitere mögliche Kommissionen** (bzw. Arbeitsgruppen), die den Aufgaben der Mission entsprechen:

1. Karitas-Arbeitsgruppe: Sozial-karitativer Dienst zB. Besuch der Kranken, Alten und Alleinstehenden, Kollekte und Spenden zu organisieren

2. Evangelisierungsarbeitsgruppe. Sie könnte sich sogar auf mehrere kleineren Gruppen verteilen.

a) Katechetische Gruppe: Erwachsenenbildung: Mithilfe in der Organisation von religiösen Kursen, Kursen über Ehe- und Familienfragen, sowie Probleme der Emigration.

Jugendarbeit und Kinderarbeit: Mithilfe in der Organisation und Führung von Jugendgruppen, Jugendkatechese, Einbezug der Jugendlichen in den Gemeindeaktivitäten.

b) Gemeindegruppe: Veranstaltungen der anderssprachigen Gemeinschaft: Durchführung und Organisation von Anlässen, Wallfahrten, Ausflügen u.a.m. Zusammenarbeit mit den einheimischen Pfarreiräten

c) Missionsgruppe: Begrüßung der Neuzugezogenen usw.

d) Liturgische Gruppe: Mithilfe in der Gestaltung und Vorbereitung von Gottesdiensten, Feiern der Sakramentspendung (in einheimischer und fremder Sprache)

e) Mediagruppe: Information (Medien): Vermittlung von Hinweisen und Informationen an die Gläubigen über die Tätigkeit des Pastoralrates oder der Mission. Ausgaben von Missionsheften und – blätter, Kalender, Internetpräsenz usw.

10.3. Wenn es notwendig erscheint, wird der Missionsrat Arbeitsgruppen ad hoc bilden, die sich nach getaner Arbeit wieder auflösen.

## **11. SPIRITUALITÄT**

11.1. Auf die Pflege der geistig-geistlichen Grundlagen, die jeden Dienst in der Pfarrei tragen, ist besonders Wert zu legen. Es empfiehlt sich, Sitzungen oder Tagungen mit einem Schriftwort oder einem Gebet zu beginnen und auch den Austausch persönlicher Glaubenserfahrungen zu pflegen.

11.2. Damit sich der Pfarreirat auch als Glaubensgemeinschaft erfährt, werden Besinnungstage sehr hilfreich sein.

## **12. KOMMUNIKATION MIT DEN MISSIONSANGEHÖRIGEN**

12.1. Da der Missionsrat im Dienst der Mission steht, wird er über seine Arbeit immer wieder in geeigneter Form berichten (z. B. im Pfarrblatt, in der Lokalpresse, an Pfarreiversammlungen, im Internet). Wenn die Missionsangehörigen die Mitglieder des Missionsrates kennen, werden sie leichter Anregungen und Wünsche an den Missionsrat richten.

12.2. Der Missionsrat hat ganz allgemein eine Vorbildfunktion mit Bezug auf das Missionsleben (z. B. Gottesdienstbesuch, Teilnahme an Missionsanlässen, Glaubenszeugnis).

## **13. FINANZEN**

13.1. Der Missionsrat führt eine Kasse. Sie wird gespeist aus Vergabungen, Zuwendungen und Erträgen aus Veranstaltungen usw.

13.2. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Kassier. Die Art der Buchführung, die Regelung der Ausgabenkompetenzen und der Rechnungskontrolle werden vom Missionsrat beschlossen. Die Rechnung ist jährlich einmal abzuschließen, durch die Verwaltungskommission (siehe 12.B. Punkt) prüfen zu lassen und der Versammlung der Mission vorzulegen.

13.3. Die in der Mission aufgenommenen Kirchenopfer, sind gemäss Direktorium aufzunehmen und laut innerkirchlichen Vorschriften zu verwalten.

13.4. Die Missionsratsmitglieder beziehen keine finanziellen Entschädigungen.

## **14. KONFLIKTE**

14.1. Kann der Missionar einem Beschluss des Rates nicht folgen, muss er seinen ablehnenden Entscheid gegenüber dem Rat begründen. Können sich der Missionar und der Rat nicht einigen, steht dem Rat das Recht zu, den Dekan oder den Generalvikar als Vermittlungsinstanz anzurufen. Im allgemeinen ist der Dienstweg einzuhalten.

14.2. In schwierigen Situationen kann der Bischof den Rat sistieren oder auflösen.

## **15. VAKANZ**

15.1. Bei einer Vakanz der Seelsorgerstelle arbeitet der Missionsrat weiter, jedoch ohne wesentliche Veränderungen im Leben der Mission vorzunehmen.

15.2. Der neue Missionar wird den Missionsrat zusammenrufen und sich über die bisherige Arbeit orientieren lassen.

15.3. Der neue Missionar kann den bestehenden Rat neu konstituieren.

## **16. SCHLUSSBESTIMMUNG**

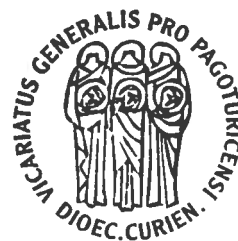
Das vorliegende Statut wird nach dem Datum der Zustimmung des Generalvikars in Kraft treten.

Ort und Datum:

Zürich, 11.10.2018



.....  
Dr. Josef Annen, Generalvikar



## **Grundlegende Texte zur Teilnahme der Laien an der Heilssendung der Kirche und zur Communio**

*"Das Apostolat der Laien ist Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst. Zu diesem Apostolat werden alle vom Herrn selbst durch Taufe und Firmung bestellt. Durch die Sakramente, vor allem durch die heilige Eucharistie, wird jene Liebe zu Gott und den Menschen mitgeteilt und genährt, die die Seele des ganzen Apostolats ist. Die Laien sind besonders dazu berufen, die Kirche an jenen Stellen und in jenen Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann. So ist jeder Laie kraft der ihm geschenkten Gaben zugleich Zeuge und lebendiges Werkzeug der Sendung der Kirche selbst 'nach dem Mass der Gabe Christi'(Eph 4,7)".*

*(Vaticanum II: Lumen gentium – Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 33)*

*"Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen. Die gerechte Freiheit, die allen im irdischen, bürgerlichen Bereich zusteht, sollen die Hirten sorgfältig anerkennen.*

*Aus diesem vertrauten Umgang zwischen Laien und Hirten kann man viel Gutes für die Kirche erwarten. In den Laien wird so der Sinn für eigene Verantwortung gestärkt, die Bereitwilligkeit gefördert. Die Kraft der Laien verbindet sich leichter mit dem Werk der Hirten. Sie können mit Hilfe der Erfahrung der Laien in geistlichen wie in weltlichen Dingen genauer und besser urteilen. So mag die ganze Kirche, durch alle Glieder gestärkt, ihre Sendung für das Leben der Welt wirksamer erfüllen."*

*(Vaticanum II: Lumen gentium – Dogmatische Konstitution über die Kirche, Nr. 37)*

*"Die Pfarrei bietet ein augenscheinliches Beispiel für das gemeinschaftliche Apostolat; was immer sie in ihrem Raum an menschlichen Unterschiedlichkeiten vorfindet, schliesst sie zusammen und fügt es dem Ganzen der Kirche ein. Die Laien mögen sich daran gewöhnen, aufs engste mit ihren Priestern vereint in der Pfarrei zu arbeiten, die eigenen Probleme und die der Welt, sowie die Fragen, die das Heil der Menschen angehen, in die Gemeinschaft der Kirche einzubringen, um sie dann in gemeinsamer Beratung zu prüfen und zu lösen; endlich jede apostolische und missionarische Initiative der eigenen kirchlichen Familie nach Kräften zu unterstützen."*

*(Vaticanum II: Apostolicam actuositatem – Dekret über das Laienapostolat, Nr. 10)*

*"In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in andern Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. ... Solche Gremien sollten, so weit wie möglich, auch auf pfarreilicher, zwischenpfarreilicher und interdiözesaner Ebene, aber auch im nationalen und internationalen Bereich geschaffen werden."*

*(Vaticanum II: Apostolicam actuositatem – Dekret über das Laienapostolat, Nr. 26)*

*"Der Hinweis des Konzils auf die Überprüfung und Lösung der pastoralen Probleme »in gemeinsamer Beratung« muss einen adäquaten und artikulierten Niederschlag finden in einer entschiedenen, überzeugten und breit angelegten Aufwertung der Pfarrpastoralräte, auf die die Synodenväter berechtigterweise insistiert haben. Unter den augenblicklichen Gegebenheiten können und müssen die Laien für das Wachsen einer wahren communio der Kirche innerhalb ihrer Pfarreien und für die Erweckung des missionarischen Elans gegenüber Nichtglaubenden und den Glaubenden, die die religiöse Praxis teilweise oder gänzlich aufgegeben haben, viel investieren. Wenn die Pfarrei Kirche mitten unter den Häusern der Menschen ist, muss ihre Präsenz und Wirksamkeit tief in der menschlichen Gesellschaft eingewurzelt und aufs engste mit ihren Hoffnungen und Nöten solidarisch sein. Oft ist das gesellschaftliche Umfeld, vor allem in bestimmten Ländern und Milieus, durch Auflösungstendenzen und Prozesse der Dehumanisierung gekennzeichnet: Der Mensch ist verloren und richtungslos, aber in seinem Herzen lebt der immer grössere Wunsch, geschwisterlichere und menschlichere Beziehungen zu erleben und zu pflegen. Die Antwort darauf kann die Pfarrei geben, wenn sie aufgrund der lebendigen Teilhabe der Laien ihrer ursprünglichen Berufung und Sendung treu bleibt: in der Welt »Ort« der Gemeinschaft der Glaubenden und zugleich »Zeichen« und »Werkzeug« der Berufung aller zur communio zu sein; mit einem Wort, das Haus, das für alle offen ist und im Dienst aller steht, oder wie Papst Johannes XXIII. es gerne sagte, der Brunnen im Dorf, an dem alle ihren Durst stillen."*

*(Christifideles laici: Nachsynodales Apostolisches Schreiben von Johannes Paul II. vom 30. Dezember 1988; Nr. 27)*

*„Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie (die Gläubigen) das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun."*

*(Codex Iuris Canonici – Kirchenrecht von 1983, Can. 212 § 3)*

*"In jeder Diözese ist, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoral-rat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen. (...)*

*Die Gläubigen, die für den Pastoralrat bestellt werden, sind so auszuwählen, dass sich in ihnen der ganze Teil des*



Gottesvolkes, der die Diözese ausmacht, wirklich widerspiegelt; dabei sind die verschiedenen Regionen der Diözese, die sozialen Verhältnisse und die Berufe sowie der Anteil, den die Mitglieder für sich oder mit anderen zusammen am Apostolat haben, zu berücksichtigen."

(Codex Iuris Canonici – Kirchenrecht von 1983, Can. 511; 512 § 2)

"Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmässig scheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Missionar vorsteht; in ihm sollen die Gläubigen zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarreilichen Seelsorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen."

(Codex Iuris Canonici – Kirchenrecht von 1983, Can. 536 § 1)

"Die Kirche zum Haus und zur Schule der Gemeinschaft machen, darin liegt die grosse Herausforderung, die in dem beginnenden Jahrtausend vor uns steht, wenn wir dem Plan Gottes treu sein und auch den tiefgreifenden Erwartungen der Welt entsprechen wollen. Was bedeutet das konkret? Auch hier könnte die Rede sofort praktisch werden, doch es wäre falsch, einem solchen Anstoss nachzugeben. Vor der Planung konkreter Initiativen gilt es, eine Spiritualität der Gemeinschaft zu fördern, indem man sie überall dort als Erziehungsprinzip herausstellt, wo man den Menschen und Christen formt, wo man die geweihten Amtsträger, die Ordensleute und die Mitarbeiter in der Seelsorge ausbildet, wo man die Familien und Gemeinden aufbaut. Spiritualität der Gemeinschaft bedeutet vor allem, den Blick des Herzens auf das Geheimnis der Dreifaltigkeit zu lenken, das in uns wohnt und dessen Licht auch auf dem Angesicht der Brüder und Schwestern neben uns wahrgenommen werden muss. Spiritualität der Gemeinschaft bedeutet zudem die Fähigkeit, den Bruder und die Schwester im Glauben in der tiefen Einheit des mystischen Leibes zu erkennen, d.h. es geht um »einen, der zu mir gehört«, damit ich seine Freuden und seine Leiden teilen, seine Wünsche erahnen und mich seiner Bedürfnisse annehmen und ihm schliesslich echte, tiefe Freundschaft anbieten kann. Spiritualität der Gemeinschaft ist auch die Fähigkeit, vor allem das Positive im anderen zu sehen, um es als Gottesgeschenk anzunehmen und zu schätzen: nicht nur ein Geschenk für den anderen, der es direkt empfangen hat, sondern auch ein »Geschenk für mich«. Spiritualität der Gemeinschaft heisst schliesslich, dem Bruder »Platz machen« können, indem »einer des anderen Last trägt« (Gal 6,2) und den egoistischen Versuchungen widersteht, die uns dauernd bedrohen und Rivalität, Karrierismus, Misstrauen und Eifersüchteleien erzeugen. Machen wir uns keine Illusionen: Ohne diesen geistlichen Weg würden die äusseren Mittel der Gemeinschaft recht wenig nützen. Sie

würden zu seelenlosen Apparaten werden, eher Masken der Gemeinschaft als Möglichkeiten, dass diese sich aus-drücken und wachsen kann.

Die Räume der Gemeinschaft müssen im gesamten Leben jeder Kirche Tag für Tag auf allen Ebenen gepflegt und ausgeweitet werden. Hier muss die Gemeinschaft zum Strahlen kommen in den Beziehungen zwischen Bischöfen, Priestern und Diakonen, zwischen Hirten und dem ganzen Volk Gottes, zwischen Klerus und Ordensleuten, zwischen kirchlichen Vereinigungen und Bewegungen. Zu diesem Zweck muss man die vom Kirchenrecht zur Mitarbeit in der Teilkirche vorgesehenen Organe, wie die Priester- und Pastoralräte, immer besser zur Geltung bringen. Sie folgen zwar bekanntlich nicht den Kriterien der parlamentarischen Demokratie, weil ihre Arbeit Beratungs- und nicht Entscheidungscharakter hat; doch verlieren sie deshalb nicht an Bedeutung. Theologie und Spiritualität der Gemeinschaft bewirken nämlich ein wechselseitiges Zuhören zwischen Hirten und Gläubigen. Dadurch bleiben sie einerseits in allem, was wesentlich ist, a priori eins, und andererseits führt das Zuhören dazu, dass es auch in den diskutierbaren Fragen normalerweise zu ausgewogenen und gemeinsam vertretbaren Entscheidungen kommt.

Zu diesem Zweck müssen wir uns die alte pastorale Weisheit zu eigen machen, welche die Hirten, ohne jegliche Schmälierung ihrer Autorität, dazu ermutigte, das ganze Volk Gottes so weit wie möglich anzuhören. Bezeichnend ist, woran der heilige Benedikt den Abt des Klosters erinnert, wenn er ihn auffordert, auch die jüngsten Mitglieder zu befragen: »Der Herr offenbart oft einem Jüngeren, was das Bessere ist«. Und der heilige Paulinus von Nola mahnt: »Wir wollen an den Lippen aller Glaubenden hängen, weil in jedem Gläubigen der Geist Gottes weht«.

Wenn daher die Rechtsweisheit durch präzise Festlegung von Regeln für die Teil-nahme die hierarchische Struktur der Kirche herausstellt sowie Versuchungen zu Willkür und ungerechtfertigten Ansprüchen abwehrt, so verleiht die Spiritualität der Gemeinschaft dem institutionellen Tatbestand eine Seele und leitet zu Vertrauen und Öffnung an, die der Würde und Verantwortung eines jeden Gliedes des Gottesvolkes voll entspricht."

(Novo Millennio Ineunte: Apostolisches Schreiben von Papst Johannes Paul II. an die Bischöfe, den Klerus, die Ordensleute und an die Gläubigen zum Abschluss des Grossen Jubiläums des Jahres 2000 vom 6. Januar 2001; Nr. 43 und 45).